

3

Cabinets - Ordre
Seiner Königlichen Majestät
von Preussen ꝛ.

an den Groß - Canzler
von Carmer.



d. d. Berlin, den 27ten August 1786.

Magdeburg,
gedruckt bei Gottlieb Ehrenfried Günther, Königl. Hofbuchdrucker.

Geometrische Optik

von Johann Samuel Koenig

Leipzig, bey Carl Koenigsmann

1754

1754

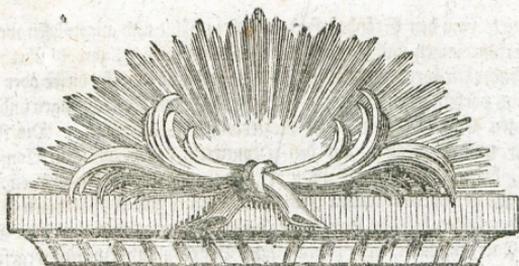


Druck bey Carl Koenigsmann

1754

Verlegt bey Carl Koenigsmann





Mein lieber Groß-Canzler von Carmer! Ich habe Euch bereits mündlich zu erkennen gegeben, wie es Meine ernstliche Willensmeynung sey, daß die Justiz in Meinen sämtlichen Staaten, fernerhin auf den bisherigen Fuß, regelmäßig, prompt und unpartheylich verwaltet, und über der genauen Beobachtung der mit gutem Success eingeführten Prozeß-Ordnung, mit allem Nachdruck gehalten werden soll. Diese Meine Intention habt Ihr also den sämtlichen Justiz-Collegiis bekannt zu machen und ihnen zugleich zu eröffnen, daß diejenigen, welche sich ferner bestreben werden, durch vollständige, gründliche und prompte Auseinandersehung der Sachen, die Wahrheit ans Licht zu bringen, der Chicane vorzubeugen, und einem jeden ohne Ansehen der Person, zu seinem Rechte gebührend zu verhelfen, sich jederzeit Meiner Königl. Huld und Gnade vorzüglich getrösten können. Da es aber auch nothwendig ist, der Unge-
wissenheit, Dunkelheit und Verwirrung, welche in den Gesetzen selbst, aus dem in einer fremden Sprache geschriebenen, unsern gegenwärtigen Sitten und Verfassungen nicht mehr angemessenem Römischen Rechte entstanden sind, durch Einführung eines verbesserten, vollständigen, und allgemein verständlichen Gesetzbuches abzuhelfen, so habe ich euch hierdurch aufgeben wollen, mit der bereits angefangenen Ausarbeitung des Projectes, zu einem solchen Gesetzbuche ferner zu continuiren, darüber die Meinungen und Erinnerungen sowohl in- als ausländischer Gelehrten, als besonders der Landes-Collegiorum zu vernehmen, zugleich aber auch aus jeder Provinz einige, mit gehöriger Sachkenntniß versehene Männer von den Ständen bey der Revision und Beurtheilung dieses Projectes, zu Rathe zu ziehen, damit bey Anwendung der gehörigen Vorsicht, nachherigen Abänderungen und Erklärungen möglichst vorgebeugt werde; Es müssen daher dergleichen
Depu-

Deputirte von den Ständen forderfamst gewählet und angetwiefen werden, ihre Erinnerungen und Bemerkungen bey dem Project, sowohl überhaupt, als insonderheit wegen solcher Materien, welche auf die in dieser oder jener Provinz vorhandenen Statuten und hergebrachten Einrichtungen und Verfassungen Einfluß haben, den Regierungen mitzutheilen. Die Regierungen müssen sodann, mit den Deputirten der Stände in Conferenz treten, die Sache nochmals mit ihnen genau und sorgfältig überlegen, und sich wegen der vorkommenden Erinnerungen eines gemeinschaftlichen Schlußes zu vereinigen bemüht seyn. Bey diesen Deliberationen muß aller Eigensinn, Partheylichkeit, oder hartnäckiges Bestehen auf gewissen vorgefaßten Meynungen gänzlich beiseite gesetzt, und die Gutachten über die das Privat- Recht der Einwohner betreffende Gegenstände, so viel als möglich dergestalt abgefaßt werden, wie solches den Wünschen und Gesinnungen des größern Theils der Stände und der Nation überhaupt am gemäßigtesten ist. Sollten aber Zweifel und Bedenkslichkeiten vorkommen, über welchen sich die Commissionen eines gemeinschaftlichen Schlußes, durch eine überwiegende Stimmen-Mehrheit, nicht vereinigen könnten; so werde Ich darüber unmittelbaren pflichtmäßigen Bericht erwarten, und behalte Mir vor, dergleichen streitige Punkte, wenn zuvor die hiesige Gesetz-Commission mit ihrer Meynung darüber noch näher vernommen worden, Selbst zu bestimmen. Ihr habt Euch also nach dieser Meiner Euch hierdurch nochmals eröffneten Willensmeynung nicht nur selbst pflichtmäßig zu achten, sondern auch solche den Regierungen und Ständen in den Provinzen zu ihrer Nachricht und genauesten Befolgung gehörig bekannt zu machen. Ich bin im übrigen Euer wohlaffectionirter König. Berlin, den 27ten August 1786.

Friedrich Wilhelm.

23A 10 I.

W 18



3

Cabinets - Ordre

Seiner Königlichen Majestät

von Preussen ꝛc.

an den Groß = Canzler
von Carmer.



Berlin, den 27ten August 1786.

Magdeburg,
Georg Christoph Böhmer, Königl. Hofbuchdrucker.

